



Amtliche Bekanntmachung

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 29. Mai 2009

Nr. 22

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung für das
Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biologie
an der Universität Karlsruhe (TH)

116

Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biologie an der Universität Karlsruhe (TH)

vom 29. Mai 2009

Aufgrund von § 8 Abs. 5 und § 58 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 18. Mai 2009 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Masterstudiengang Biologie an der Universität Karlsruhe (TH) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Mai 2009 erteilt.

Artikel 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Karlsruhe (TH) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Masterstudiengang Biologie ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers festzustellen. Die jährlich für den Masterstudiengang Biologie zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis dieses hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.“

2. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherige Ziffer 2 wird nunmehr zu Ziffer 1; die weiteren Ziffern werden entsprechend numerisch geändert.

3. Nach § 5 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„**(7)** Für Bewerber aus dem Nicht-EU-Ausland kann das Auswahlverfahren auf schriftlichen Antrag an die Auswahlkommission durch den Nachweis einer GMAT- bzw. GRE-Prüfung einer akkreditierten Institution mit mindestens 680 Punkten (GMAT) bzw. mindestens 550 Punkten (GRE Verbal) und 700 Punkten (GRE Quantitativ) und 4.5 Punkten (GRE Analytical Writing) ersetzt werden.“

4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„**(1)** Unter den Bewerbern wird aufgrund der Studienleistungen (§ 6) und sonstigen Leistungen (§ 7) sowie aufgrund des Ergebnisses des Auswahlgesprächs (§ 5) eine Rangfolge gebildet. Die Auswahlkommission vergibt für jeden Bewerber anhand der von diesem eingereichten Unterlagen einen Punktwert auf einer Skala von 0 bis 180 Punkten, wobei 0 das schlechteste und 180 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Dabei werden die sonstigen Leistungen mit maximal 36 Punkten, die Studienleistungen mit maximal 72 Punkten und das Ergebnis des Auswahlgesprächs ebenfalls mit maximal 72 Punkten gewichtet. Soweit Bewerber nach Auswertung der Studienleistungen, des Auswahlgesprächs und der sonstigen Leistungen punktgleich sind, entscheidet das Los über die Rangfolge.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Mai 2009

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)